

# ISPM15 & BREXIT Q&A





## Häufige Fragen

---

- › **1.** Welche Auswirkungen hat der Brexit auf Holzpaletten? › Seite 3
- › **2.** Was sind die internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15) ? › Seite 3
- › **3.** Wie unterstützt LPR seine Kunden beim Brexit? › Seite 3
- › **4.** Wie kann ich BEHANDELTE Paletten gemäß ISPM15 bestellen? › Seite 4
- › **5.** Erhalte ich bei Lieferung ein Dokument, das die Konformität mit ISPM15 bestätigt ? › Seite 4
- › **6.** Warum fallen zusätzliche Kosten für die Bestellung von ISPM15-BEHANDELTEN Paletten an? › Seite 4
- › **7.** Welche Konsequenzen hätte die Verwendung nicht konformer Paletten? › Seite 4
- › **8.** Wer ist für die Konformität der Paletten mit ISPM15 verantwortlich? › Seite 5
- › **9.** In welchen anderen geografischen Gebieten ist ISPM15 erforderlich? › Seite 5



### 1. Welche Auswirkungen hat der Brexit auf Holzpaletten?

Sofern keine weiteren Entwicklungen eintreten, ist es ab dem 1. Januar 2021 gesetzlich vorgeschrieben, dass alle Holzverpackungsmaterialien, die sich zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der Europäischen Union (EU) in beide Richtungen bewegen, gemäß der internationalen Norm ISPM 15 behandelt und gekennzeichnet sein müssen. (ISPM15 – siehe auch Frage 2 für weitere Details zu ISPM15)

Siehe auch [Anleitung der britischen Regierung](#)

Die Behandlung nach ISPM 15 ist für Inlandsströme im Vereinigten Königreich und für Paletten, die sich innerhalb der EU bewegen, nicht erforderlich (mit Ausnahme einiger Gebiete, siehe Frage 9).



### 2. Was sind die internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15)?

Das ISPM 15 sieht eine Regelung für Holzverpackungsmaterialien im internationalen Handel vor. Ziel ist es, die Ausbreitung von Krankheiten und Insekten zu verhindern, die Pflanzen oder Ökosysteme zwischen verschiedenen geografischen Gebieten negativ beeinflussen könnten.

ISPM15 wurde vom Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzabkommens (IPPC) herausgegeben und muss von den Vertragsparteien des IPPC in ihre innerstaatlichen Vorschriften übernommen werden. Die Europäische Union sowie das Vereinigte Königreich sind Vertragsparteien des IPPC und verlangen als solche, dass die in ihr Hoheitsgebiet eingeführten Holzverpackungsmaterialien dem ISPM15 Standard entsprechen.

Holzverpackungsmaterialien müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, um ISPM15 konform zu sein:

- Sie müssen einer oder mehreren der zugelassenen Behandlungen unterzogen worden sein, die in Anhang 1 der ISPM15 aufgeführt sind.
- Sie müssen mit der in Anhang 2 des ISPM15 genannten Kennzeichnung versehen sein, aus der hervorgeht, dass sie den oben genannten Behandlungen unterzogen wurden.



### 3. Wie unterstützt LPR seine Kunden beim Brexit?

LPR hat den Brexit mit seinen Partnern vorbereitet, um auf die zusätzlichen Bedürfnisse seiner Kunden in Bezug auf Volumen und Besonderheiten von Paletten, die ISPM15 entsprechen, reagieren zu können. Zu diesem Zweck hat LPR die Wärmebehandlungskapazitäten im Netzwerk seiner Partner erhöht und spezifische Verfahren sowie logistische Maßnahmen eingeführt, um eine ordnungsgemäße Behandlung, Kennzeichnung, Sortierung und Lagerverwaltung sicherzustellen.

Den Kunden wird jedoch dringend empfohlen, aufgrund der bevorstehenden Gesetzesänderung ihren zukünftigen Bedarf so bald wie möglich LPR mitzuteilen, um die Wärmebehandlungskapazität und die Lieferung von ISPM15-konformen Paletten entsprechend ihren Anforderungen sicherzustellen.

4

#### 4. Wie kann ich behandelte Paletten gemäß ISPM15 bestellen?

Eine Palette, die ISPM15 entspricht, kann durch Auswahl der Option „behandelt“ in MyLPR bestellt werden.

Wenn der Punkt „behandelt“ nicht angezeigt wird, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei LPR. Damit diese Option verfügbar ist, müssen vorher in Ihrem Vertrag mit LPR „behandelte“ Paletten und damit verbundene Bedingungen definiert worden sein.

5

#### 5. Erhalte ich bei Lieferung ein Dokument, das die Konformität mit ISPM15 bestätigt?

Es ist kein Zertifikat oder ähnliches Dokument erforderlich. Das auf der Palette angebrachte IPPC-(Brand)Zeichen ist der Beweis dafür, dass die international anerkannten pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen angewendet wurden (siehe F2 für weitere Einzelheiten). Wie im ISPM15 angegeben macht die Anbringung dieses Brandzeichens die Verwendung eines Pflanzenschutzzeugnisses unnötig.

Aus dem Lieferschein von LPR geht hervor, dass die gelieferten Paletten „behandelt“ sind.

6

#### 6. Warum fallen zusätzliche Kosten für die Bestellung von ISPM15-behandelten Paletten an?

Die behandelten Paletten gemäß ISPM15 unterliegen spezifischen Verfahren und logistischen Maßnahmen zur Wärmebehandlung, Kennzeichnung, Sortierung und Lagerverwaltung. Insbesondere müssen die Paletten von einem von den nationalen Behörden ordnungsgemäß autorisierten Betreiber wärmebehandelt werden. Über das gesamte Profil und den Kern des Holzes muss eine Mindesttemperatur von 56 °C für eine Mindestdauer von 30 Minuten erreicht werden. Diese Behandlung braucht Zeit und erfordert einen erheblichen Energieverbrauch.

Die zusätzlichen Kosten für behandelte Paletten erfahren Sie von Ihrem Ansprechpartner im LPR-Vertrieb.

7

#### 7. Welche Konsequenzen hätte die Verwendung nicht konformer Paletten?

Kontrollpläne und Konsequenzen bei nicht konformem, importiertem Holzverpackungsmaterial sind hauptsächlich in den jeweiligen nationalen Gesetzen festgelegt und / oder werden von den lokalen Behörden festgelegt. Mögliche Folgen können die Verweigerung der Einreise der gesamten Sendung, die Zerstörung der Palette und / oder der beförderten Waren usw. sein.



## 8. Wer ist für die Konformität der Paletten mit ISPM15 verantwortlich?

LPR garantiert seinerseits, dass die als „behandelt“ gelieferten Paletten ISPM15 und den geltenden Gesetzen des Lieferlandes entsprechen. Nach der Auslieferung sind die Kunden und im weiteren Sinne die Benutzer der Paletten voll verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemäße Verwendung der betreffenden Paletten.

Es liegt jedoch in der alleinigen Verantwortung des Benutzers einer Palette, sich über die geltenden pflanzengesundheitlichen Gesetze und Vorschriften zu informieren. Folglich müssen Kunden die gesetzlichen Anforderungen von ISPM15 kennen, die für ihre eigenen Warenströme gelten, und bei Bedarf „behandelte“ Paletten bei LPR bestellen.

*Bitte beachten Sie, dass neben den Strömen zwischen der EU und Großbritannien auch für andere Ziele möglicherweise ISPM15-konforme Paletten erforderlich sind (weitere Einzelheiten siehe Frage 9).*



## 9. In welchen anderen geografischen Gebieten ist ISPM15 erforderlich?

- 1) **EU-Gebiete:** Für Paletten, die sich innerhalb der EU bewegen, ist keine ISPM15-Behandlung erforderlich, mit Ausnahme einiger spezifischer Gebiete:
  - Einige EU-Gebiete, insbesondere **Portugal** und die **Insel Madeira**, gelten aufgrund des Vorhandenseins von Kiefernholz-Nematoden (Fadenwürmern, nach dem [Beschluss 2012/535/EU](#)) als „**abgegrenzte Gebiete**“. Paletten mit Ursprung in diesen Bereichen müssen gemäß ISPM15 behandelt und gekennzeichnet werden.
  - Für die Zwecke der Pflanzenschutzverordnung (insbesondere der [Verordnung \(EU\) 2016/2031](#)), gelten einige Gebiete der EU als Drittländer wie: **Ceuta, Melila, Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Saint Barthélemy, Saint-Martin, und die Kanarischen Inseln**. Alle Paletten, die aus diesen Gebieten in ein anderes Gebiet innerhalb der EU geschickt werden, müssen gemäß ISPM15 behandelt und gekennzeichnet werden.
  - Nach spanischem Recht ([Orden APA/1076/2018](#)), müssen alle Paletten, die auf die Kanarischen Inseln importiert und von diesen exportiert werden (entweder beladen oder leer), gemäß ISPM15 behandelt und offiziell gekennzeichnet werden.
- 2) **Länder außerhalb der EU:** Die Anforderungen der Pflanzenschutzbestimmungen, die im Bestimmungsland der Paletten gelten, sollten vom Palettenbenutzer von Fall zu Fall überprüft werden. Es ist zu beachten, dass die meisten Länder, die das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) unterzeichnet haben, verlangen, dass in ihrem Hoheitsgebiet importiertes Holzverpackungsmaterial ISPM15 entspricht (weitere Informationen finden Sie auf der [IPPC-Website](#)).

Zur Erinnerung: Der Benutzer der Palette ist dafür verantwortlich, die pflanzengesundheitlichen Vorschriften zu überprüfen, die an dem Bestimmungsort gelten, an den die Palette geliefert wird.

# ZUSAMMENARBEIT FÜR EINE PROBLEMLOSE WELT

---

LPR - La Palette Rouge Deutschland GmbH  
Rosental 8  
53332 Bornheim  
Deutschland

Tel : +49 (0) 2222/911-380

Mail : [vertrieb.de@lpr.eu](mailto:vertrieb.de@lpr.eu)

Weitere Infos auf: [www.lpr.eu/de](http://www.lpr.eu/de)

**Jedes Mal, jeden Tag. Für eine stressfreie Welt.**

